Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Band: 60 (1982)

Heft: 2

Rubrik: Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs

I. ZWECK

Art. 1

Die Sektion Bern, gegründet im Jahre 1863, des Schweizer Alpen-Clubs mit Sitz in Bern ist ein Verein im Sinne des ZGB von Freunden der Alpenwelt und verfolgt die in den Statuten des SAC (Zentralstatuten) bezeichneten Ziele. Sie sucht diese zu erreichen insbesondere durch

- a) Berg- und Skitouren sowie alpintechnische Kurse;
- b) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und ihrer Liebe zu den Bergen (Jugendorganisation);
- c) Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkunftshütten, Ausführung und Verbesserung von Hüttenwegen;
- d) Unterstützung von Bestrebungen zur Erforschung und zum Schutze der Gebirgswelt;
- e) Förderung und Unterstützung des Schweizerischen Alpinen Museums;
- f) Veranstaltung von Vorträgen aus den Gebieten des Bergsteigens, der Heimat- und Naturkunde;
- g) Herausgabe von Gebirgsführern;
- h) Ausbau und Unterhalt der Bibliothek;
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes über die Veranstaltungen und die Tätigkeit der Sektion;
- k) Ausbau der Touren-Unfallversicherung und Förderung des alpinen Rettungswesens;
- I) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft;
- m) Betreuung eines Clubheims.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 3

Die ordentlichen Mitglieder haben ausser den in den Zentralstatuten festgesetzten Leistungen (Eintrittsgebühr, Zentralbeitrag, Preis für Zeitschrift und Touren-Unfallversicherungsprämie) an die Sektionskasse einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Seine Höhe wird von der Sektionsversammlung im Voranschlag bestimmt. Im letzten Quartal Eintretende bezahlen nur die Eintrittsgebühr und eine Versicherungsprämie.

Mitglieder, die dem SAC im ganzen über 40 Jahre angehören, sind von der Beitragspflicht an die Zentralkasse befreit. Nach 50 Jahren Mitgliedschaft erhalten sie auch «Die Alpen» unentgeltlich. Nach 60 Jahren Zugehörigkeit zum SAC entfällt jede Beitragspflicht, und die Versicherungsprämie wird von der Sektion übernommen. 1)

Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der veröffentlichten Traktandenliste steht.

1) Anpassung an die Änderung der Zentralstatuten vom 14./15. Oktober 1972

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von Männern und Frauen erworben werden. 1)

Wer in die Sektion Bern einzutreten wünscht, muss unbescholten, mindestens 18 Jahre alt und in der Regel von zwei Sektionsmitgliedern empfohlen sein, die wenigstens zwei Jahre der Sektion angehören. Übertretende aus der Jugend-Organisation (JO) der Sektion müssen durch den JO-Chef, solche aus andern Sektionen des SAC durch den Vorstand der betreffenden Sektion empfohlen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden. Die Namen der Mitgliedanwärter werden vorgängig im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Neueintretende bezahlen ausser dem Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr; Mitglieder der JO und Übertretende aus andern Sektionen sind davon befreit.

Jedes neue Mitglied erhält Statuten, Mitgliedkarte und Clubabzeichen. Nach 25jähriger Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied das Veteranenabzeichen.

Art 5

Der Austritt kann nur auf Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Art. 6

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Dem Beschlusse müssen wenigstens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Ausschluss ist den Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Den Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen von der Mitteilung hinweg der Rekurs an die Sektionsversammlung zu. Der Ausschluss ist den andern Sektionen bekanntzugeben. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommen, sind von der Mitgliederliste zu streichen. Diese Streichungen werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Austretende und Ausgeschlossene haben die Mitgliedkarte und das Clubabzeichen zurückzugeben.

Art. 7

Wer sich um die Erforschung oder Darstellung der Gebirgswelt oder den SAC hervorragende Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Sektionsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Allfällige Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion.

III. DIE VEREINSORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

die Sektionsversammlung, der Vorstand, die Kommissionen, die Rechnungsrevisoren, die Abgeordneten.

Art. 9

Die Sektion tritt üblicherweise am ersten Mittwoch des Monats zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel im Mitteilungsblatt, und enthält die Verhandlungsgegenstände.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist über die in der Einladung angekündigten Geschäfte beschlussfähig. Anregungen wichtiger Natur müssen dem Vorstand zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Sektionsversammlung vom 4. April 1979

Der Sektionsversammlung stehen insbesondere zu:

a) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren;

b) Wahl der Abgeordneten, soweit sie nicht durch den Vorstand bestimmt werden;

c) Aufnahme von Mitgliedern;

d) Behandlung der Ausschlussrekurse;

e) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;

1) Genehmigung des Tourenprogramms;

g) Genehmigung der Reglemente;

h) Festsetzung der Taxen in den privaten Sektionshütten; 1)

i) Beratung der Traktanden der Abgeordnetenversammlung des SAC;

k) Statutenänderungen.

Art. 10

Die Sektion wird durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus

dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem oder zwei Sekretären, einem oder zwei Kassieren, dem Vorsitzenden der Tourenkommission, dem Vorsitzenden der Hüttenkommission, dem Chef der Winterhütten, dem Vorsitzenden der Bibliothekkommission, dem Chef der Jugendorganisation, dem Beauftragten für besondere Aufgaben, ²) einem Vertreter der Veteranen, je einem Vertreter der Subsektionen, der Leiterin der Frauengruppe. ³)

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur Schweizer Bürger. Wer acht Jahre ununterbrochen im Vorstand ein Amt bekleidet hat, ist für die nachfolgenden zwei Jahre in dieses Amt nicht wiederwählbar.

Der Vorstand ordnet das Kassieramt sowie das Rettungs- und Publikationswesen im Einverständnis mit der Sektionsversammlung.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem Sekretär oder Kassier.

Wichtige Geschäfte legt der Vorstand der Sektionsversammlung zum Entscheid vor. Er ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.—⁴) zu beschliessen.

Art. 11

Für das Touren-, Hütten-, Rettungs-, Bibliothek-, Projektions- und Vergnügungswesen, die Jugendorganisation und andere Spezialgebiete werden, soweit nötig, alljährlich Kommissionen bestellt, deren Pflichten und Rechte durch Reglemente festgelegt werden können. In der Zusammensetzung der Kommissionen ist für eine periodische Erneuerung zu sorgen.

Art. 12

Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Ersatzmann gewählt, der ordentlicherweise im übernächsten Jahr an die Stelle des amtsältesten Revisors tritt.

Art. 13

Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden je zur Hälfte durch den Vorstand und die Sektionsversammlung bestimmt. Ist die Abgeordnetenzahl ungerade, so wählt die Sektionsversammlung einen Vertreter mehr als der Vorstand. Die Sektionsversammlung wählt überdies zwei Ersatzabgeordnete.³)

- 1) Fassung gemäss Beschluss der Sektionsversammlung vom 6. April 1977
- ²) Fassung gemäss Beschluss der Sektionsversammlung vom 3. Dezember 1975
- 3) Fassung gemäss Beschluss der Sektionsversammlung vom 6. April 1981
- 4) Fassung gemäss Beschluss der Sektionsversammlung vom 18. November 1972

IV. ORGANISATIONSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren sowie die Beratung des Voranschlages erfolgen in der Regel in der Dezemberversammlung.

Jahresbericht und Jahresrechnung sollen spätestens in der Aprilsitzung des folgenden Jahres behandelt werden.

Art. 15

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht wenigstens 20 anwesende Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. SUBSEKTIONEN

Art. 16

In der weitern Umgebung von Bern, aber nur ausserhalb des Amtsbezirkes, können sich Subsektionen mit mindestens 25 Mitgliedern bilden. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Stammsektion. Das Verhältnis zwischen Stamm- und Subsektion wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt, die von der Sektionsversammlung zu genehmigen ist.

VI. MITGLIEDERVEREINIGUNGEN ZU BESONDEREN ZWECKEN

Art. 17

Für besondere Zwecke, wie Pflege des Gesanges, Photographierens usw. können sich Vereinigungen bilden. Sie haben ihre Reglemente dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Abrechnung einzureichen.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 18

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch das Zentralkomitee des SAC in Kraft.

Angenommen in der Sektionsversammlung vom 1. Februar 1961.

Namens der Sektion Bern des SAC
Der Präsident: Der Sekretär:
Albert Eggler Werner Frei

Vom Zentralkomitee des SAC in Chur genehmigt am 23. März 1961.